

Sitzungsvorlage

Nummer: 049/2022
Bearbeiter: Herr Neubauer
TOP: 1 ö

Gemeinderat

Sitzung am 23.05.2022 öffentlich

Jagdgenossenschaft Dettingen Verpachtung Gemeindejagd und Satzungsentwurf

Anlage 1 - Verlängerung Pächtergemeinschaft
Anlage 2 - Jagdgenossenschaftsversammlung 17.10.2016 - Protokoll
Anlage 3 - Jagdgenossenschaftssatzung aus 2016
Anlage 4 - Jagdgenossenschaftssatzung - Neufassung 2022
Anlage 5 - Satzungsmuster Gemeindetag
Anlage 6 - Tagesordnung-Einladung Sitzung der Jagdgenossenschaft 2022

I. Antrag

A. Verlängerung des bestehenden Jagdpachtvertrages

1. Der Gemeinderat stimmt dem Verzicht auf die Selbstständigkeit des Eigenjagdbezirks für den Zeitraum vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2029 zu (§ 10 Abs. 4 JWMG; 6 Jahre). Die Gemeindeflächen des Eigenjagdbezirks werden, wie bisher bereits praktiziert, vorbehaltlich der Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung sowie der unteren Jagdbehörde Bestandteil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Dettingen.
2. Der Jagdgenossenschaftsversammlung am 27.06.2022 werden folgende Beschlüsse **empfohlen**:
 - a. Anhörung der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Verlängerung des bestehenden Jagdpachtvertrags über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk und den Eigenjagdbezirk der Gemeinde mit einer Laufzeit bis zum 31.03.2023 mit der Pächtergemeinschaft "Böbel, Müller, Neidert, Schaufler, Sokolowski, Dr. Stegmanns" um 9 Jahre vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2032.
 - b. Die Jagdpacht wird unverändert auf 10.000,00 € netto (zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe) je Jagdjahr für die Laufzeit des Pachtvertrages festgelegt.
 - c. Erneute Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat für eine Dauer von 6 Jahren (§ 15 Abs. 7 JWMG) – Zeitraum 01.04.2023 bis 31.03.2029. Der Gemeinderat stimmt der Übertragung ausdrücklich zu.
 - d. Es hat weiterhin eine Übernahme des Wildschadensersatzes durch die Pächtergemeinschaft im Rahmen der gesetzlichen Regelung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) in voller Höhe (100 %) zu erfolgen.
 - e. Die Pächtergemeinschaft ist zur Ausgabe von maximal 13 Jagderlaubnisscheinen für Jagdgäste berechtigt.
 - f. Zustimmung zur Aufnahme des Eigenjagdbezirks der Gemeinde Dettingen in den gemeinschaftlichen Jagdbezirk für weitere 6 Jahre nach § 10 Abs. 4 JWMG (01.04.2023 bis 31.03.2029).

3. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Anhörung der Jagdgenossenschaftsversammlung den bestehenden Jagdpachtvertrag über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk und den Eigenjagdbezirk der Gemeinde mit der Pächtergemeinschaft "Böbel, Müller, Neidert, Schaufler, Sokolowski, Dr. Stegmanns" um 9 Jahre vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2032 zu verlängern sowie der unteren Jagdbehörde zur Zustimmung vorzulegen.¹
4. Der jährliche Rehwildabschuss wird bis auf Weiteres auf 60 Stück Rehwild festgelegt. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Zielvereinbarung mit der Pächtergemeinschaft abzuschließen.

B. Neufassung der Jagdgenossenschaftssatzung

1. Dem Satzungsentwurf der Jagdgenossenschaft Dettingen wird gemäß **Anlage 4** zugestimmt. Der Satzungsbeschluss ist durch die Jagdgenossenschaftsversammlung zu fassen.

C. Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung – Montag, 27.06.2022 um 19.00 Uhr

1. Die nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft ist für den **Montag, den 27.06.2022 um 19.00 Uhr** (Schloßberghalle – Halle) einzuberufen.
2. Als Versammlungsleiter werden Herr Bürgermeister Rainer Haußmann und als Schriftführer Herr Jörg Neubauer (Leiter der Finanz- und Hauptverwaltung) bestimmt.
3. Als Stellvertreter im Verhinderungsfall werden Herr Andreas Hummel (1. stellvertretender Bürgermeister) als Versammlungsleiter und Herr Markus Hack (Ortsbaumeister) als Schriftführer bestimmt.

II. Begründung

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft tagte zuletzt am 17.10.2016; als **Anlage 2** ist das Protokoll hierzu beigefügt. In dieser Versammlung wurde auch eine neue Jagdgenossenschaftssatzung erlassen – siehe **Anlage 3**. Dabei wurden dem Gemeinderat die Verwaltung der Jagdgenossenschaft und damit die Aufgaben und Zuständigkeiten des Jagdvorstandes übertragen. Nach § 15 Abs.3 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) wird die Jagdgenossenschaft durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Durch Beschluss der Jagdgenossenschaft kann gemäß § 15 Abs. 7 JMWG die Verwaltung der Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit dem Gemeinderat mit dessen Zustimmung übertragen werden. Die Mindestpachtzeit beträgt **6 Jahre**. Die Laufzeit für die bisherige Übertragung endet gemäß der Beschlusslage der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 17.10.2016 zum 31.03.2023. 2022 wird daher wieder eine Jagdgenossenschaftsversammlung einberufen. Die notwendigen Vorbereitungen hierfür wurden bereits eingeleitet – insbesondere die Fortschreibung des Jagdkatasters (§ 15 Abs. 1 Satz 3 JMWG).

Die im März 2017 mit der Stadt Owen vereinbarten Jagd-Abrundungen betreffen nur die Eigenjagd und gelten seit dem 01.04.2017 auf unbestimmte Zeit. Änderungs- oder Verlängerungsvereinbarungen sind nicht abzuschließen.

¹ Der Verzicht auf die Selbstständigkeit des Eigenjagdbezirks kann gemäß § 10 Abs. 4 JMWG längstens für einen Zeitraum von 6 Jahren beschlossen werden; hier vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2029. Die Gemeindeflächen des Eigenjagdbezirks sollen, wie bisher bereits praktiziert, Bestandteil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Dettingen werden. Aufgrund der angestrebten Verlängerung des bestehenden Pachtvertrages um 9 Jahre (bis zum 31.03.2032) ist somit in den Verlängerungsvertrag eine Regelung aufzunehmen, dass im Hinblick auf den Verzicht der Selbstständigkeit des Eigenjagdbezirks nach Ablauf von 6 Jahren eine erneute Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung (*sowie keine Ablehnung durch die untere Jagdbehörde*) notwendig wird.

Die Gemeindejagd wurde für den Zeitraum vom 01.04.2017 bis 31.03.2023 an die Pächtergemeinschaft Roland Böbel, Hartmut Müller, Frank Neidert, Uwe Schaufler, Jochen Sokolowski (Obmann) und Dr. Thomas Stegmanns verpachtet. Der Jagdpachtpreis wurde auf 10.000 € (netto; zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe) je Jagdjahr festgelegt. Des Weiteren erfolgt eine Übernahme des Wildschadensersatzes durch die Pächtergemeinschaft im Rahmen der gesetzlichen Regelung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) in voller Höhe (100 %). Die Pächtergemeinschaft ist zudem zur Ausgabe von maximal 13 Jagderlaubnisscheinen für Jagdgäste berechtigt.

Seit der Übernahme der Gemeindejagd durch die aktuelle Pächtergemeinschaft haben sich die Wildschäden und die damit verbundenen Meldungen und Beschwerden bei der Gemeinde in erheblichem Maße reduziert.

Mit Schreiben vom 16.03.2022 beantragt die bisherige Jagdpächtergemeinschaft, den bestehenden Jagdpachtvertrag um **9 Jahre** vom 01.04.2023 bis zum 31.03.2032 zu den bisherigen Vertragsbedingungen zu verlängern; siehe **Anlage 1**. Eine Pflicht zur Ausschreibung besteht nach dem JWMG nicht. Der bisherige Pachtvertrag hatte eine Laufzeit von 6 Jahren. Gemäß § 17 Abs. 4 JWMG besteht bei einer Verlängerung der Pachtverträge auch die Möglichkeit, eine längere Laufzeit zu vereinbaren. Konkret wird für die Verlängerung nun eine Vertragsdauer von **9 Jahren** empfohlen. Nach § 18 JMWG hat die verpachtende Person der unteren Jagdbehörde den Abschluss des Jagdpachtvertrages unter Vorlage der Vertragsurkunde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Dies gilt auch für die Aufhebung und jede Änderung des Pachtvertrages. Zuständig für die Verlängerung des Pachtvertrages ist gemäß der bisherigen Jagdgenossenschaftssatzung der Gemeinderat als Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft (siehe **Anlage 3** - § 9 Abs. 3 lit. i)). Es wird aber vor Abschluss der Verlängerungsvereinbarung empfohlen, die Jagdgenossenschaftsversammlung hierzu am 27.06.2023 anzuhören.

Der Obmann der Pächtergemeinschaft, Herr Jochen Sokolowski, wird in der Sitzung am 23.05.2022 einen Bericht zur bisherigen Pachtzeit vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Jagdgenossenschaft

Durch Beschluss der Versammlung der Jagdgenossenschaft Dettingen vom 17.10.2016 wurde die Verwaltung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Dettingen für 6 Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat bildet somit den Jagdvorstand. Nach § 15 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) darf die Verwaltung einer Jagdgenossenschaft nach § 15 Abs. 7 Satz 1 JWMG längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestlaufzeit von sechs Jahren dem Gemeinderat mit dessen Zustimmung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung übertragen werden. In der nächsten Sitzung der Jagdgenossenschaftsversammlung ist somit ein neuer Beschluss für einen Zeitraum von erneut 6 Jahren (01.04.2023 bis 31.03.2029) für die Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat zu fassen.

Die Sitzung der Jagdgenossenschaft findet am **Montag, 27. Juni 2022 um 19.00 Uhr** in der Schloßberghalle statt. Als **Anlage 6** ist der Entwurf der Tagesordnung beigefügt (Hinweis: kleine Änderungen an dieser sind noch möglich). Ein Versammlungsleiter sowie ein Schriftführer sind förmlich hierfür zu bestellen.

Pachtpreis

Der derzeitige Jagdpachtpreis beträgt für die bejagbaren Flächen von 1.344 Hektar (382 Hektar Wald und 962 Hektar Feld; die genauen Flächenangaben werden derzeit im Rahmen der Erstellung des neuen Jagdkatasters erhoben) insgesamt 10.000, -- € netto (zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe) für das jeweilige Jagdjahr (01.04. - 31.03.). Dies entspricht einem durchschnittlichen Hektarpreis von 7,44 € für Wald und Feld. Eine Aufspaltung in Wald-/Feldanteil wurde bislang nicht vorgenommen. Ursächlich für dieses Vorgehen war der immer geringer werdende Jagdwert im Feld. Bei einem Preisvergleich mit einem anderen Kommunen bewegt sich die Gemeinde in einem angemessenen Bereich. Der Pachtpreis von 10.000, -- € netto kann daher auch weiterhin als fair und sachgerecht

angesehen werden. Zumal der Wildschadensersatz ein sehr hohes finanzielles Risiko darstellt in voller Höhe (100 %) von den Pächtern zu tragen ist.

Es wird daher empfohlen, den bisherigen Pachtpreis in Höhe von 10.000, -- € netto (zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe) je Jagdjahr für die Laufzeit des Pachtvertrages bis zum 31.03.2032 festzusetzen.

Die Pachterträge sind von der Gemeinde zweckgebunden (z.B. für Waldwege- und Feldwegeunterhaltung, ökologische Maßnahmen) zu verwenden.

Neue Satzung

Die bisherige Satzung der Jagdgenossenschaft ist als **Anlage 3** beigefügt. Aufgrund Rechtsänderungen im JWMG ist die Satzung neuzufassen. Die Neufassung der Satzung ist als **Anlage 4** beigefügt. Grundlage für die Neufassung ist das Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg vom Oktober 2021 – dieses ist nachrichtlich mit entsprechenden Erläuterungen als **Anlage 5** angehängt.

Der förmliche Satzungsbeschluss hat durch die Jagdgenossenschaftsversammlung am 27.06.2022 zu erfolgen.

Zeitplan

23. Mai 2022:	Gemeinderatssitzung / vorbereitende Beschlüsse
27. Juni 2022	Sitzung der Jagdgenossenschaft
01. April 2023:	Beginn der Verlängerung der bestehenden Jagdpacht
2028:	Einberufung der Jagdgenossenschaftsversammlung

III. Kosten / Finanzierung

Nach § 15 Abs. 1 JWMG muss vor der Jagdgenossenschaftsversammlung ein Verzeichnis (Jagdka-taster) über die Mitglieder unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile im gemeinschaftlichen Jagdbezirk erstellt werden. Hierfür hat die Verwaltung ein Büro mit der Ausarbeitung des Katasters und mit der Begleitung der Versammlung der Jagdgenossenschaft beauftragt. Die Honorarkosten betragen zwischen 3.000 € und 4.000 €.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	09.05.2016	TOP 1 ö	50/2016 ö
Gemeinderat	11.07.2016	TOP 3 ö	82/2016 ö
Versammlung der Jagdgenossenschaft am 17.10.2016			
Gemeinderat	14.11.2016	TOP 3 ö	131/2016 ö
Gemeinderat	07.03.2022	TOP 2 ö	018/2022 nö
Gemeinderat	23.05.2022	TOP 1 ö	049/2022 ö
Versammlung der Jagdgenossenschaft am 27.06.2022			